

**Satzung**  
**über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**  
**der Stadt Greven gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB**  
**im Bereich des "Flughafens Münster-Osnabrück"**  
**vom 10.12.1997**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. 1 S. 2253) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 25.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel .....	1
§ 1 Vorkaufsrechte .....	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich .....	2
§ 3 Inkrafttreten .....	2
Bekanntmachungsanordnung .....	3

**Präambel**

Der direkte und mittelbare Bereich um den Flughafen "Münster-Osnabrück" soll einer weiteren gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Hierzu werden verschiedene Planverfahren durchgeführt:

- 0    Bebauungsplan Nr. 70"FMO"
- 0    89. und 95 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven
- 0    Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 71
- 0    Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Zentrales Münsterland

Darüber hinaus sind verschiedene Grundstückskäufe getätigt worden, die der weiteren gewerblichen Nutzung dienen sollen.

Weiter ist vom Flughafen Münster-Osnabrück ein Masterplan aufgestellt worden, der für den dort dargestellten Bereich die kurz- bis langfristige Entwicklungsperspektive sein soll.

## **§ 1 Vorkaufsrechte**

An den in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2) liegenden Grundstücken steht der Stadt Greven zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Basis der im Rahmenplan festgelegten Zielvorstellungen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zu.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Ein Vorkaufsrecht der Stadt Greven besteht im direkten und mittelbaren Bereich des Flughafens Münster-Osnabrück.

Der Geltungsbereich wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden von den Anlagen und Einrichtungen des Flughafens und der Hüttruper Heide, im Westen vom Elting Mühlenbach, im Süden vom Wirtschaftsweg südlich des Hofes Milskemper und seiner Verlängerung Richtung Osten und im Osten von Dortmund-Ems-Kanal.

Der Geltungsbereich umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

### Flur 134

Flurstücke: 34, 35, 36, 37, 38 tlw.

### Flur 136

Flurstücke: 1, 3, 37 tlw.

### Flur 137

Flurstücke: 8, 9, 10, 13, 14 tlw, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 51, 53, 55, 56, 69, 70

### Flur 138

Flurstücke: 30 tlw., 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 23, 44 tlw., 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51

Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Planausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan auf der Grundlage der Bestimmungen des BauGB rechtsverbindlich wird.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie liegt bei der Stadtverwaltung Greven - Planungsamt -, Zimmer 317 und 318, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 10.12.1997

gez. Steingrube  
Bürgermeister

**Abgrenzung des Satzungsgebietes nach § 25 BauGB**

Maßstab 1 : 15000  
21. 08. 1997

